

Stadt Neustadt a. Rbge. - Postfach 32 62 - 31524 Neustadt a. Rbge.

Piratenpartei RV Hannover  
Herrn Ganskow  
Haltenhoffstr. 50  
30167 Hannover

**Fachdienst Bürgerservice**  
**-SG Öffentliche Sicherheit und Verkehr-**

**Dienstgebäude:** Theodor-Heuss-Str. 18  
**Einheitliche Sprechzeiten:** Di. 08:00 - 13:00 Uhr  
Do. 13:00 - 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
(Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten unter 05032 840)

**Ansprechpartner/in:** Frau Ilsemann  
**Telefon:** 05032 84 102  
**Telefax:** 05032 84 131  
**E-Mail:** jilsemann@neustadt-a-rbge.de  
**Internet:** www.neustadt-a-rbge.de

Ihre Nachricht vom: 18.09.2017

Mein Zeichen: 32 II

Neustadt a. Rbge., 26.09.2017

## Sondernutzungserlaubnis

auf öffentlichen Verkehrsflächen

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße) <b>Neustadt a. Rbge.,</b>	Überwachungsbereich <input type="checkbox"/>
Ortsteil <b>Neustadt a. Rbge.</b>	
Von - bis (Kilometer, Haus-Nr.) <b>Neustadt a. Rbge.</b>	

Umleitung

Ausmaß  
**Infostand FGZ und Plakatierung**

### Maße der Sondernutzungserlaubnis

Maße	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )
Länge (m)							<b>Wertzone:</b>  <b>Zeit: 21 Tag(e)</b>
Breite (m)							
Fläche (m <sup>2</sup> )							
Restbreite (m)							
Belastung (t)							
Gebühr (EUR)/m <sup>2</sup>							
Betrag (EUR)							
Zeitraum vom: <b>25.09.2017</b>						bis: <b>15.10.2017</b>	
Zeitraum:							



verantwortlicher Herr Thomas Ganskow	
Telefon:	Handy:
Bauherr	

**1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:**

<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüstes	<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers	<input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
<input type="checkbox"/> Anbringung von Warenautomaten	<input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges	<input type="checkbox"/> Plakatierung
<input type="checkbox"/> Warenauslage	<input type="checkbox"/> Außenbewirtschaftung	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Infostand FGZ und Plakatierung		

--

--

<u>Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:</u> Plakatierung u. Infostände FGZ anlässlich der vorgezogenen Landtagswahl am 15.10.2017
--

<p><u>Auflagen</u></p> <p>Diese Sondernutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt insbesondere nur unter Beachtung folgender Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.</li> <li>2. Befestigungen mit dem Untergrund sind verboten.</li> <li>3. Für sämtliche Schäden, die aus dieser Sondernutzung evtl. entstehen, haften Sie in vollem Umfang.</li> <li>4. Verunreinigungen durch die Sondernutzung haben sie unmittelbar nach Abschluss dieser zu beseitigen.</li> <li>5. Bei der Verteilung von Flugblättern haben sie einen Umkreis von 100 m von weggeworfenen Flugblättern zu reinigen.</li> <li>6. Freitags ist die Fußgängerzone für Stände des Wochenmarktes freizuhalten. Sie können einen Infostand in der Marktstraße zwischen Heini-Nülle-Platz bis Höhe ehem. Schwandt aufbauen.</li> <li>7. Der Markt-/Kirchplatz steht nicht zur Verfügung.</li> <li>8. Die Plakatierung der Wahlwerbung ist an der Nienburger Str. zwischen den Einmündungen Memeler Str. und der Straße Am Rosenkrug nicht zulässig.</li> <li>9. Die Plakate sind so auf öffentlichen Verkehrsflächen anzubringen, dass sie Kraftfahrer und Fußgänger nicht behindern oder gefährden.</li> <li>10. Verkehrszeichen oder Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden. Auch in Kreiseln ist das Plakatieren verboten.</li> <li>11. Das Anbringen von Plakaten im Bereich der Einmündung Wunstorfer Straße / Herzog-Erich-Allee ist verboten. Dieses Plakatierungsverbot besteht ebenfalls an der Einmündung Wunstorfer Straße / Marktstraße (Landwehr) im Bereich Wunstorfer Straße bis Einfahrt ZOB sowie auf der gegenüberliegenden Seite bis zur Einmündung Hotel ehem. Scheve.</li> <li>12. Bei der Befestigung an Laternen oder anderen Masten ist ummantelter Draht zu verwenden. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in die Verkehrsfläche stürzen können.</li> <li>13. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie auf den Schulgeländen ist nicht gestattet.</li> </ol> <p>Hinweis: Für den vorgenannten Zeitraum werden voraussichtlich auch andere Parteien von mir Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände u. Plakatierung erhalten. Ich gehe davon aus, dass unter den Parteien eine einvernehmliche Regelung über die konkrete Platzaufteilung gefunden wird.</p> <p>Kostenentscheidung: Für diese Sondernutzungserlaubnis wird keine Gebühr erhoben.</p>
--